

N i e d e r s c h r i f t
über die 18. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur
am 27. November 2023
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Studieren in Niedersachsen - Attraktivität steigern, Konkurrenzfähigkeit erhalten**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/1704](#)
Verfahrensfragen..... 4
2. **Einführung eines eigenständigen Promotionsrechts für Fachhochschulen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/2465](#)
Verfahrensfragen..... 5
3. **Chancengerechtigkeit durch Erwachsenenbildung sichern - Umsatzsteuerbefreiung erhalten**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/2745](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 6
Aussprache und Abschluss der Beratung..... 8
Beschluss..... 11

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Jessica Schülke (AfD), Vorsitzende
2. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD)
4. Abg. Sebastian Penno (SPD)
5. Abg. Philipp Meyn (i. v. d. Abg. Ulf Prange) (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
6. Abg. Jan Henner Putzier (SPD)
7. Abg. Annette Schütze (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
8. Abg. Jörg Hillmer (CDU)
9. Abg. Cindy Lutz (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
11. Abg. Lukas Reinken (CDU)
12. Abg. Oliver Schatta (CDU)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE)

Zeitweise übernimmt stellv. Vorsitzende Abg. Eva Viehoff (GRÜNE) den Vorsitz.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse.

Sitzungsdauer: 13.32 Uhr bis 14.13 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Der **Ausschuss** verständigt sich darauf, die für den 4. Dezember 2023 vorgesehene Sitzung entfallen zu lassen.

Tagesordnungspunkt 1:

Studieren in Niedersachsen - Attraktivität steigern, Konkurrenzfähigkeit erhalten

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/1704](#)

direkt überwiesen am 22.06.2023

AfWuK

zuletzt behandelt: 13. Sitzung am 04.09.2023 (Unterrichtung)

Verfahrensfragen

dazu: Antworten der Landesregierung auf in der 13. Sitzung noch offen gebliebene Fragen der Ausschussmitglieder (mit E-Mail vom 26.09.2023 an die Ausschussmitglieder verteilt)

Abg. **Antonia Hillberg** (SPD) schlägt vor dem Hintergrund der Tatsache, dass inzwischen - anders als noch bei der Einbringung des Antrags - nicht mehr das Sommersemester 2023, sondern schon das Wintersemester 2023/2024 laufe, vor, die Landesregierung erneut um eine Unterrichtung über die aktuellen Zahlen mit Blick auf das Wintersemester in einer der Januar-Sitzungen des Ausschusses zu bitten. - Der **Ausschuss** ist mit diesem Verfahrensvorschlag einverstanden.

Tagesordnungspunkt 2:

Einführung eines eigenständigen Promotionsrechts für Fachhochschulen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/2465](#)

erste Beratung: 23. Plenarsitzung am 12.10.2023

AfWuK

Verfahrensfragen

Auf einen entsprechenden Vorschlag von Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) verständigt sich der **Ausschuss** darauf, die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Antrag in einer seiner nächsten Sitzungen zu bitten.

Tagesordnungspunkt 3:

Chancengerechtigkeit durch Erwachsenenbildung sichern - Umsatzsteuerbefreiung erhalten

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/2745](#)

erste Beratung: 25. Plenarsitzung am 09.11.2023

AfWuK

zuletzt behandelt: 17. Sitzung am 20.11.2023 (Bitte um Unterrichtung)

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR Dr. Saßmann (MF): Als Leiter des unter anderem für die Umsatzsteuer zuständigen Referats im MF kann ich zu dem Antrag Folgendes sagen:

Die unter Nr. 1 gegenüber der Landesregierung geäußerte Bitte, sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass durch Änderungen im Umsatzsteuerrecht keine neuen Hürden für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen errichtet werden, ist aus Sicht des MF unproblematisch. Wir haben bereits beim Bundesfinanzministerium in Erfahrung gebracht, dass insoweit keinerlei Änderungen geplant sind.

Mit der unter Nr. 2 formulierten Bitte, sich dafür einzusetzen, dass die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG für kommunale und gemeinwohlorientierte Erwachsenenbildungseinrichtungen erhalten bleibt, verhält es sich etwas komplizierter.

§ 4 Nr. 22 Buchst. a UStG befreit - das ist in der Debatte im Plenum schon angeklungen - bei richtlinienkonformer Auslegung lediglich Kurse, die nicht der Freizeitgestaltung dienen, von der Umsatzsteuer. In der Plenardebatte ist auch mehrfach von einer Übergangsregelung die Rede gewesen, wonach auch Kurse, die der Freizeitgestaltung dienen, von der Umsatzsteuer befreit sind. Mir ist eine solche Übergangsregelung allerdings nicht bekannt. Deswegen ist die zweite Bitte aus Sicht des MF etwas schwierig, wenn sie sich darauf richten sollte, diese vermeintliche Übergangsregelung zu erhalten. Denn zum einen gibt es, wie gesagt, keine solche Regelung, und zum anderen beruht die Tatsache, dass Kurse, die der Freizeitgestaltung dienen, von der Umsatzsteuerbefreiung ausgenommen sind, auf der richtlinienkonformen Auslegung des Umsatzsteuergesetzes durch die Gerichte. Diese kann nicht einfach geändert werden. Die einzige Änderungsmöglichkeit, die es gäbe, wäre eine Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, auf der der § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG beruht.

LMR Neubert (MWK): Seitens des MWK möchte ich mit Blick auf den Antrag, bei dem die Erwachsenenbildung im Vordergrund steht, etwas weiter ausholen, um mich der Frage anzunähern, warum der Erhalt der Umsatzsteuerbefreiung für die Leistungen der Erwachsenen- und Weiterbildung von zentraler Bedeutung ist.

Angesichts einer sich rasch wandelnden Gesellschaft und Arbeitswelt ist das Lernen ein lebensbegleitender Prozess. Dieser endet in der Regel nicht mit dem Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Auch vor dem Hintergrund des allseits spürbaren Fach- und Arbeits-

kräftemangels kommt den Angeboten der Erwachsenen- und Weiterbildung in unserer Gesellschaft eine sehr bedeutende und elementare Rolle zu. Lernen und „Weiterlernen“ ist außerdem eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Gemeinwesen und deshalb nicht zuletzt von hoher Bedeutung für die Festigung und Verteidigung unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung gegen extreme Positionen.

Der Antrag der regierungstragenden Fraktionen stellt zutreffend fest, dass die bisher geltende Umsatzsteuerbefreiung eine grundlegende Voraussetzung ist, um die Bezahlbarkeit dieser Angebote auch künftig zu sichern, insbesondere für Menschen, die sonst nicht an Bildung teilhaben können. Der Niedersächsische Landtag setzt sich mit dem Antrag - wie vorher bereits andere Landesparlamente, zum Beispiel der nordrhein-westfälische und der Hessische Landtag - dafür ein, dass der Zugang zum lebensbegleitenden Lernen ohne neue steuerliche Belastungen erhalten bleibt, auch wenn das Unionsrecht künftig den Rahmen für die Umsatzsteuer vorgibt.

Seitens des MF wurde schon einiges zur rechtlichen Einordnung ausgeführt. Ich möchte aus Sicht des MWK daran anschließen und kurz skizzieren, wie wir das rechtlich einordnen.

Die Einführung des § 2 b UStG verändert den zuvor eingeschlagenen Weg hinsichtlich der Erreichung einer wettbewerbsneutralen Besteuerung grundlegend. Insbesondere ist die Integration der genannten Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU und der darauf aufbauenden neueren BFH-Rechtsprechung in das deutsche Umsatzsteuerrecht maßgeblich.

Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie fasst die geltenden Vorgaben der EU über die Ausgestaltung der nationalen Umsatzsteuergesetze zusammen. Die Umsatzsteuergesetze der Mitgliedstaaten müssen entsprechend der Richtlinie gestaltet und ihre Bestimmungen im Zweifel entsprechend den Vorgaben der Richtlinie ausgelegt werden - es ist also eine gemeinschaftskonforme Auslegung anzustreben. Man könnte sagen: Damit ist die Richtlinie praktisch ein „mehrwertsteuerrechtliches Grundgesetz“ in der EU.

In der neu formulierten Regelung des § 2 b UStG ist der Verweis auf das Körperschaftsteuerrecht nicht mehr enthalten. Nach neuer Gesetzeslage sind nunmehr alle privatrechtlichen Tätigkeiten der Kommunen umsatzsteuerpflichtig, sofern kein für alle Unternehmen gültiger Ausnahmetatbestand vorliegt, der bisher bestanden hat. Der neue § 2 b besagt, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen, und das BMF plant die zwingende Einführung dieser Regelung ab dem 1. Januar 2025.

Vor diesem Hintergrund löst die Frage, inwieweit die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 Buchst. a des UStG fortbesteht, bei den Einrichtungen der Erwachsenen- und Weiterbildung erhebliche Verunsicherung aus. Aktuell ist bekannt, dass die Übergangsfrist hinsichtlich der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand bis Ende 2024 verlängert wird. § 2 b UStG wäre danach erst zum 1. Januar 2025 zwingend anzuwenden.

Die Folgen für die Erwachsenen- und Weiterbildung sind gravierend. Die Umsatzsteuerbefreiung für die Angebote der Erwachsenen- und Weiterbildung stellt, wie gesagt, eine wichtige Voraussetzung für bezahlbare Kursgebühren dar.

Zwar ist unabweislich, dass das Umsatzsteuerrecht europarechtskonform auszugestalten ist. Gleichwohl sollten Wege eruiert werden, wie auch künftig Ausnahmetatbestände im Gesetz ausgestaltet sein könnten, um negative Folgen für die Erwachsenenbildung abzuwenden. Dabei

spielt es für die Einrichtungen auch eine bedeutende Rolle, *wie* Ausnahmetatbestände künftig ausgestaltet sind, damit der Bürokratieaufwand bei der Definition von steuerbefreiten Veranstaltungen möglichst gering bleibt.

Welche Handlungsoptionen bestehen angesichts dieser Veränderung? Die Forderungspunkte des Antrags sind aus fachlicher Sicht zielführend, weil der Bund die Änderungen im Umsatzsteuerrecht verantwortet und dabei die besonderen Auswirkungen auf die kommunalen und gemeinwohlorientierten Bildungseinrichtungen und die Bildungsteilhabe der Menschen im Blick haben sollte.

Auf KMK-Ebene werden zurzeit zwei Optionen für künftige Ausnahmetatbestände erörtert: erstens eine einrichtungsbezogene Umsatzsteuerbefreiung für Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Erwachsenenbildung - dann würden die Einrichtungen der Erwachsenenbildung von der Umsatzsteuer befreit - und zweitens die Erstellung einer Positivliste für umsatzsteuerbefreite Leistungen dieser Einrichtungen. Beide Optionen werden zurzeit im Arbeitskreis Weiterbildung der KMK erörtert; insbesondere der Vorschlag für eine Positivliste bedarf angesichts des Bürokratieaufwandes, der dadurch ausgelöst würde, weiterer Erörterung.

Einzelne Landesparlamente haben in Entschließungen bereits festgestellt, dass eine europarechtskonforme Lösung gefunden werden müsste, die zusätzliche Steuerlasten vermeidet und weiterhin bezahlbare Kurse ermöglicht. Der niedersächsische Antrag ist eine große Unterstützung dieser Initiative.

Aussprache und Abschluss der Beratung

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) fragt, ob dem MF Zahlen dazu vorlägen, welche Kosten auf die Träger der Erwachsenenbildungseinrichtungen zukämen, wenn sie Feststellungen darüber treffen müssten, welche Angebote umsatzsteuerpflichtig seien.

MR **Dr. Saßmann** (MF) teilt mit, das MF habe keinen Überblick darüber, welche Kosten entsprechende Feststellungen verursachen würden. Er, Dr. Saßmann, gehe aber nicht davon aus, dass in diesem Zusammenhang hohe Kosten anfielen. Es gehe darum, festzustellen, an welchen Teilnehmerkreis sich ein Kurs richte, und dies dürfte für die Person, die den Kurs konzipiere, relativ einfach sein. Dann müsse geschaut werden, ob es in dem Kurs um Inhalte im Rahmen der beruflichen Bildung gehe oder er hauptsächlich zur Freizeitgestaltung belegt werde.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) merkt an, wenn festgestellt würde, dass ein Kurs im Zweifel nicht direkt zu einer beruflichen Weiterqualifizierung führe, und dieser dann umsatzsteuerpflichtig würde, würden die Kursentgelte entsprechend angehoben werden. Dies stände allerdings im Widerspruch zu dem weiten Bildungsbegriff, auf den man sich in Deutschland verständigt habe und der sicherlich in verschiedenen Verordnungen bzw. Gesetzen verankert sei. Es gehe hier nicht allein um berufliche Qualifizierung, sondern darum, lebenslanges Lernen zu ermöglichen. Das werde aber mit der in Rede stehenden Regelung konterkariert.

MR **Dr. Sassmann** (MF) erklärt, er wolle dies gar nicht bewerten; er könne nur sagen, wie die Gerichte den Artikel 132 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie auslegten.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) spricht die geäußerten unterschiedlichen Auffassungen von MWK und MF zur Existenz der in Rede stehenden Ausnahmeregelung an und fragt, ob diesbezüglich gemeinsame Linie der Landesregierung möglich sei.

MR **Dr. Saßmann** (MF) führt aus, offenbar gehe es darum, dass von einigen wohl die Optionsfrist nach § 27 Abs. 22 UStG, der die Anwendung des § 2 b UStG derzeit noch aussetze, als Übergangsregelung angesehen werde. Streng genommen habe das eine aber nichts mit dem anderen zu tun. § 2 b UStG beziehe sich auf Körperschaften des öffentlichen Rechts, die bisher durch den alten § 2 Abs. 3 von der Besteuerung ausgenommen gewesen seien und nicht als Unternehmer gegolten hätten, solange sie hoheitliche Aufgaben ausgeübt hätten, und zwar nicht im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art.

Auch künftig gälten Körperschaften des öffentlichen Rechts, die hoheitliche Aufgaben erfüllten, nicht als Unternehmer, es sei denn, eine Behandlung als Nichtunternehmer würde zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen - nicht alle Bildungsträger seien im Übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Deswegen gelte für sie sozusagen die Umsatzsteuerpflicht nicht. Hierbei komme dann die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG zum Tragen, der bestimmte Leistungen von der Umsatzsteuer befreie. Wenn eine Leistung - auch, wenn sie von einem Privaten erbracht werde - befreit sei, werde eine Wettbewerbsverzerrung im Rahmen des § 2 b als nicht gegeben angesehen. Das sei der Zusammenhang. Gleichwohl müsse dann die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG greifen, sonst sei eine solche Ausnahme nicht möglich.

Dass Kurse, die der Freizeitgestaltung dienten, nicht von der Umsatzsteuer befreit seien, habe im Übrigen der Bundesfinanzhof schon im Jahr 2006 festgestellt. Vor diesem Hintergrund hätten ihn, Dr. Saßmann, die Äußerungen bezüglich einer Übergangsfrist etwas irritiert.

LMR **Neubert** (MWK) legt dar, auch die Interpretation des MWK sei, dass es den genannten Ausnahmetatbestand noch bis zum 1. Januar 2025 gebe, und die Finanzämter ließen diese Ausnahmen offensichtlich auch zu. Denn zumindest diesbezüglich seien keine Klagen aus der Erwachsenenbildung zu vernehmen.

Aber es bestehe eine erhebliche Verunsicherung innerhalb der Erwachsenenbildung bezüglich der Anwendung des Unionsrechts, wenn diese Übergangsfrist beendet sei; es bestehe die Sorge, dass auch dieser Ausnahmetatbestand überarbeitet werden könnte. Wenn dies der Fall sei, dann sollte eine Anpassung so erfolgen, dass die Leistungen der Erwachsenenbildung, die über die angesprochene Positivliste definiert würden, rechtssicher von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen würden.

Die erste angesprochene Option, eine allgemeine einrichtungsbezogene Umsatzsteuerbefreiung für Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Erwachsenenbildung, wäre für die Einrichtungen sicherlich am vorteilhaftesten, würde aber über das bisherige Niveau der Befreiung hinausgehen. Insofern seien die Chancen für eine solche Lösung wohl geringer. Deswegen wäre es hilfreich, wenn der Einfluss auch der Landesparlamente auf den Bund genutzt würde, um dem Bundesfinanzministerium zu verdeutlichen, dass eine solche Positivliste in jedem Fall benötigt werde, wenn eine einrichtungsbezogene Befreiung nicht möglich sei.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) erklärt, Ziel des Antrags der Koalitionsfraktionen sei, der Verunsicherung der Erwachsenenbildungseinrichtungen zu begegnen und für Rechtssicherheit zu sorgen. Das sei wichtig; denn die Arbeit der Erwachsenenbildungseinrichtungen für das gesamte Land werde sehr hoch geschätzt.

Die Abgeordnete bittet den Vertreter des MWK, noch etwas detaillierter zu der genannten Positivliste, die zurzeit von der KMK erörtert werde, auszuführen.

LMR **Neubert** (MWK) antwortet, der Arbeitskreis für Weiterbildung der KMK habe sich bereits seit einem guten Jahr immer einmal wieder mit diesem Thema befasst. Die Staatssekretäre, die innerhalb der KMK für die Erwachsenen- und Weiterbildung zuständig seien, seien diesbezüglich auch mit den BMBF und dem BMF im Gespräch. Die genannte Positivliste solle konkret ausgearbeitet und dann mit beiden Bundesministerien erörtert werden.

Daher sei es hilfreich, wenn Anträge von Landesparlamenten - wie der jetzt vorliegende - im Hintergrund ihre Wirkung entfalteten. Die Positivliste werde, was die Inhalte betreffe, sich sicherlich an den Befreiungstatbeständen orientieren, die es bisher auch schon gebe, nämlich für Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art.

Wichtig sei dabei, dass der Befreiungstatbestand nicht nur an das Kriterium der reinen beruflichen Verwertbarkeit geknüpft sei, sondern sich auch auf die allgemeine und die politische Bildung beziehe, die auch mit Blick auf die aktuelle Diskussion überaus wichtig sei.

Abg. **Pippa Schneider** (GRÜNE) begrüßt, dass es nicht nur um die berufliche Verwertbarkeit gehen solle, sondern ein umfassender Bildungsbegriff im Fokus stehe.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) merkt an, es sei deutlich geworden, dass sowohl bei der Erarbeitung des Umsatzsteuergesetzes als auch der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU Fehler passiert bzw. die in Rede stehenden Regelungen zu kompliziert seien. Auf diese Fehler solle nun hingewiesen werden. Wenn der Bund die Förderung von Bildung behindern wolle, dann solle ihm gegenüber klar gesagt werden, dass Niedersachsen Bildung fördern wolle. Deshalb sollte der vorliegende Antrag aus Sicht der CDU-Fraktion schnell beschlossen werden, um den Entscheidungsträgern in Berlin möglichst schnell bewusst zu machen, dass sie hier „auf dem Holzweg“ seien, und sich mit dem Bund gemeinsam auf die Förderung von Bildung zu verständigen.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) greift die Ausführungen von Abg. Hillmer auf und plädiert dafür, noch heute über eine Beschlussempfehlung abzustimmen.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) führt aus, selbstverständlich sei auch die AfD-Fraktion dafür, dass nach dem humboldtschen Prinzip das lebenslange Lernen unterstützt und gefördert werde.

Allerdings erschließe sich ihr, Frau Schülke, nicht so ganz, warum die Umsatzsteuerbefreiung für die Erwachsenenbildung gelten solle. Denn es gebe bereits genügend Fördertöpfe, aus denen Erwachsene schöpfen könnten, die sich weiterbilden wollten. Ein Beispiel sei das Qualifizierungschancengesetz für Arbeitnehmer; Erwachsene könnten sich dazu durch die Bundesagentur für Arbeit oder die Arbeitsämter beraten lassen und entsprechende Anträge auf Förderung stellen. Zwei weitere Beispiele seien das Weiterbildungsgeld und der Bürgergeldbonus für Bürgergeldempfänger, die nicht ausschließlich auf die berufliche Weiterbildung zielten, sondern etwas mehr umfassten.

Wenn das Land neben diesen bereits bestehenden Förderungen auch noch die Erwachsenenbildung mit knapp 60 Millionen Euro fördere, stelle sich die Frage, wer das alles bezahlen solle. Denn Fördermittel seien Steuermittel. Auch mit Blick auf das Haushaltsdesaster im Bund stelle sich die Frage, warum man sich so dagegen sträube, grundsätzlich eine Mehrwertsteuer in diesem Bereich zu erheben. Kurse zur Freizeitgestaltung seien sowieso umsatzsteuerpflichtig, und die übrigen Kurse könnten durch die eben genannten Fördermittel gefördert werden.

LMR **Neubert** (MWK) führt aus, die Förderung der Erwachsenenbildung sei in Niedersachsen 1970, also vor 53 Jahren, mit der Verabschiedung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) beschlossen worden. Beschlossen worden sei 1970 auch, dass das deutsche Bildungssystem aus vier Säulen bestehe, wobei eine Säule die Weiterbildung sei. Dies setze eine starke Erwachsenenbildung in Niedersachsen voraus, die gemäß NEBG ein eigenständiger, gleichberechtigter Teil des Bildungswesens sei.

Auch alle anderen Landesparlamente hätten Erwachsenenbildungsgesetze verabschiedet und eine staatliche Förderung geregelt, um die Erwachsenenbildung als eigenständigen, gleichberechtigten Teil des Bildungswesens nachhaltig aufzustellen und zu erhalten, damit diese ihre Leistungen kontinuierlich anbieten könne. Fördermittel, die über andere Gesetze von Einzelpersonen für Weiterbildungskurse beantragt werden könnten, seien das eine. Es müsse aber auch Einrichtungen geben, die diese Kurse anbieten und durchführen könnten. Dies setze eine Organisation von Erwachsenenbildungseinrichtungen in den Ländern voraus. In Niedersachsen seien das die 86 im Antrag benannten nach dem NEBG anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung - 57 Volkshochschulen, 22 Heimvolkshochschulen und 7 Landeseinrichtungen mit rund 300 Geschäfts- und Zweigstellen im ganzen Land. Wenn die Dienstleistungen dieser gemeinwohlorientierten Einrichtungen im Bildungsbereich, die aktuell von dem genannten Ausnahmetatbestand profitierten, vollumfänglich der Umsatzsteuer unterlägen, sähe es für die Zukunft der Erwachsenen- und Weiterbildung im Lande schlecht aus. Die Umsatzsteuerregelungen, die aktuell gälten, seien im Grunde Mindestregelungen für die gemeinwohlorientierten Einrichtungen, um ihre Leistungen gerade für die Benachteiligten im Lande, die Grundbildung - auch digitale -, Alphabetisierung, Literalisierung benötigten, erhalten zu können.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, Grüne

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -
